

Gubernial-Kundmachungen.

Circulare des kais. k. königl. Jüdyrischen Guberniums zu Laibach.

Das Pferde-Austriebsverboth wird aufgehoben, und der Pferdehandel im Innern der österr. Monarchie frey gegeben.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 23ten Hornung und hohen Hofkanzley-Intimate vom 26ten März d. J. Zahl 9764, das in den alt österr. Provinzen bestehende Pferde-Austriebsverboth unbedingt aufzuheben, den Pferdehandel im Innern der Monarchie frey zu erklären, und zugleich für den ganzen Umfang des Kaiserstaates folgende Ein-, Aus- und Durchtriebszölle festzusetzen geruht.

Ein- triebs- Zoll.		Aus- triebs- Zoll.		Durch- triebs- Zoll.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	30	3	—	15	—
—	45	—	—	—	—
—	—	7	2	—	—

1. Pferde ohne Unterschied vom Stück
2. Pferde aus Ungarn, Siebenbürgen in die übrigen nicht außer dem Zoll-Kordon gelegenen Provinzen vom Stück
3. Pferde aus den letztern nach Ungarn und Siebenbürgen vom Stück

Diese a. h. Bestimmungen werden mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

a) daß der ungehinderte Pferdaustrieb u. d. die a. h. ausgesprochenen Zollsätze vom ersten März d. J. angefangen, an allen Gränzen der österr. Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit treten.

b) daß der Verkehr mit Pferden im Innern der Monarchie, nemlich zwischen den alten und neu erworbenen Provinzen (mit Ausschluß von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Istrien, und der Freyhäfen von Triest und Fiume, mit Inbegriff der dazu gehörigen außer der Zolllinie gelegenen Districte) von dem erwähnten Tage ganz zollfrey gestattet ist.

c) daß aber im Verkehr mit Ungarn und Siebenbürgen die dießfalls eigens festgesetzten Ein- oder Austriebszölle eintreten; und

d) daß endlich der mit 15 kr. vom Stücke allgemein, und ohne Unterschied bestimmte Durchtriebszoll in der Art festgesetzt ist, daß, wenn dieser Durchtriebszoll im gedachten Betrage (oder im lombardisch-venezianischen Königreiche nach dem dortigen Münzfuß mit 65 Centesimi) einmahl entrichtet ist, keine fernere Transit-Zollabnahme bey dem weitern Zuge durch die ganze österr. Monarchie Statt findet.

Laibach am 10ten April 1819.

Karl Graf v. Jazyghy,
Landes-Gouverneur.

Leopold Freiherr v. Ertel,
k. k. Gubernialrath.

Circulare des kais. k. königl. Jüdyrischen Guberniums zu Laibach.

In Betreff des, den Alercial-Fabriken gestatteten Verkaufes des Mercurii dulcis und anderer Quecksilber-Präparate in das Ausland.

Die k. k. vereinte hohe Hofkanzley, hat die mit Circulare vom 29. April v. J. Zahl 4756 verkaufbarte hohe Entschliessung vom 26. März 1818 Zahl 37070 rücksichtlich der chemischen Artikel, welche nur den Apothekern, und jenen, welche auch den Fabriken zu er-

genen, und zu führen gestattet sind, dahin zu modificiren befunden, daß ten Verari's. Fabriken gestattet seyn solle, den Mercurius dulcis, und andere Quecksilber-Präparata mit der ausdrücklichen Bestimmung jedoch, nur ins Ausland verkauft zu werden, zu erzeugen.

Rücksichtlich aller übrigen Artikel aber hat es bey der Vorschrift des Eingangs der oben ten hohen Hofdekret's vom 26. März 1818 unabänderlich zu verbleiben.

Diese mit hoher Hofkanzley's Verordnung vom 27ten Hornung l. J. herabgelangte hohe Entschliessung wird nachträglich zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Laibach am 10ten April 1819.

Karl Graf v. Jazaghy,
Landes-Gouverneur.

Bernard Rogl,
k. k. Subernialrath.

Konkurrenzverlautbarung. (2)

Für die Gehülfsstelle an der Normalhauptschule zu Triest.

Seine Majestät haben durch a. h. Entschliessung vom 2ten v. M. für die untere Abtheilung der ersten Klasse an der Normalhauptschule zu Triest einen Gehülfsen mit einem Gehalte von Dreihundert Gulden aus dem Schulsonde zu bewilligen geruhet.

Jene Individuen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen, an Seine Majestät stylisirten Bittgesuche bis Mitte Juny d. J. bey dem k. k. Subernium zu Triest, einzureichen, und dieselben nicht nur mit den pädagogischen Lehrfähigkeiten und Sittlichkeitszeugnissen zu belegen, sondern sich auch über ihr Vaterland und Alter, über allfällige schon geleisteten Schuldienste, und ihre Verwendung gehörig auszuweisen. Welches auf Ansuchen des k. k. kais. k. böhm. böhmischen Suberniums zur Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Vom k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 19ten April 1819.

Anton Kunstl,
k. k. Subernial-Sekretär.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardey und Venedig, von Dalmatien, Kroazien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Syrien; Erzherzog von Oesterreich-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol etc. etc.

Die zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Preußen glücklich bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse, und das wechselseitige Bestreben, durch alle Mittel zum Vortheile der beyderseitigen Staaten und Ihres Dienstes beyzutragen, haben Uns bestimmt, mit Seiner Majestät dem Könige von Preußen, zur Verhinderung der Desertion von den beyderseitigen Truppen, eine Uebereinkunft wegen Auslieferung der Deserteurs und der entwichenen militärpflichtigen Mannschaft abzuschließen.

In Folge dessen sind zwischen Unseren und den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen nachfolgende Punkte verabredet, und am 8. August 1818 förmlich unterzeichnet worden:

1. Artikel. Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Publication gegenwärtiger Convention, nach vorausgegangener Ratification, an gerechnet, von den Armeen der beyden hohen contrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des andern Lande oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirenden Militärpersonen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

2. Artikel. Als Deserteurs werden ohne Unterschied des Grades oder der Waffe alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der gewaffneten Landesmacht nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beyden Staaten gehören, und derselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bey der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Mannschaft.

Art. 3. Artikel. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre; so wird dennoch, selbst, wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungs-Verträge beständen, die Auslieferung stets an diejenige der hohen contrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der pacificirenden Souverains zu denen eines Dritten, und von diesen wieder in die Lande des andern pacificirenden Souverains, oder sonst zu dessen Truppen desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Cartel hat.

In dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem pacificirenden Souverain, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

4. Artikel. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, gebürtig ist, und also mittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt.

b) Wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchem er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungs Acten, entweder im Original, oder auszugsweise, und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit erwessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militärdienste geeignet sey oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu verweigern.

Die von dem Deserteur in dem andern Staate gemachten Schulden sind jedoch aus seinem Privat-Vermögen, wenn er solches besitzt, der gesetzlichen Ordnung gemäß zu bezahlen.

5. Artikel. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel und Reitzzeuge, Aemtliche- und Monstranzstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird, mit Ausnahme jedoch desjenigen, was ein solcher nicht zur Auslieferung geeigneter Deserteur etwa als sein rechtmäßiges Eigenthum mit sich gebracht hätte, in so fern es nicht durch den zu leistenden Ersatz für die mitgenommenen und nicht zurückgestellten ärarischen Effekten erschöpft würde.

6. Artikel. Um durch die möglichste Reaelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, werden beyde hohen contrahirenden Theile wegen bestimmter, an ihren Gränzen gelegener gegenseitiger Ablieferungs-Orte (wozu solche Städte gewählt werden sollen, in welchen sich Garnison befindet) übereinkommen, an welchen eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangsnahme der Deserteurs und sofortiger Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln 10. und 11. stipulirten Kosten beauftragt seyn wird.

7. Artikel. Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militär- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe nebst den etwa bey sich habenden Effekten, Pferden, Waffen &c. &c. sofort unter Beyfügung eines aufzunehmenden Protokolls an die jenseitige Behörde im nächsten Auslieferungs-Orte gegen Bescheinigung übergeben.

8. Artikel. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchem er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste diesfällige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militärdienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur, wenn über die Wichtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatfachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten,

Daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen den requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

9. Artikel. Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergöben gegenseitig an die Regierungen oder General-Commanden jener Provinz, wohin er Deserteur sich begeben hat. Von den Militär-Behörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen seyn sollten, von den Civil-Behörden aber diejenigen, bey denen dieß der Fall nicht ist, ausgeliefert.

10. Artikel. An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung, jeuschließlich für jeden Tag drey Groschen Preussische Währung, und für die Auslieferung eines Pferdes oder für eine complete Ration vier Groschen Preussische Währung vergütet werden.

Die Bezahlung dieser Verpflegs-Gebühr soll in dem Augenblicke der Uebergabe der Deserteurs und der Pferde ohne die geringste Schwierigkeit geschehen, und darüber, so wie über die im nachfolgenden Artikel gedachte Belohnung von der ausliefernden Behörde quittirt werden.

11. Artikel. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Belohnung (Taglia) von fünf Thalern Preussische Währung für einen Mann ohne Pferd, und zehn Thalern Preussische Währung für einen Mann mit dem Pferde gereicht, und bey der Auslieferung erfolgt werden. In Rücksicht anderer ausgetretener Militärpflichtigen, die nicht nach dem Artikel 2. in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartelsfeld weg.

12. Artikel. Außer diesen in den vorbegehenden Artikeln 10. und 11. gedachten Kosten kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollt, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewahrung und Fortschaffung, oder wie es sonst immer Rahmen haben möchte, nicht gefordert werden.

13. Artikel. Ueber den Empfang der Artikel 10. und 11. gedachten Kosten und Gratifications-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren, des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegen steht, nicht aufzuhalten.

14. Artikel. Allen Behörden, besonders den Grenz-Behörden, wird es streng zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Ansagen, Kleidung, Waffen oder anderen Anzeigen sich ergibt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

15. Artikel. Alle nach der Verfassung der beyderseitigen Staaten, Reserve- oder Landwehr- und überhaupt militärpflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publication dieser Convention an in die Lande des andern Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind auf vorgängige Reclamation der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen sowohl in Hinsicht der dabey zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militärischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist. Bey allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Cartelgeld nicht entrichtet.

16. Artikel. Gleicherweise sollen die Dienstleute der Offiziere des einen Staates, welche nicht zum Militärstande gehören, oder bey den Regimentern wirklich in den Lijnen geführt werden, wenn sie nach einem begangenen Verbrechen in der Armee des andern Staates Dienste nehmen, oder auf dessen Gebieth entweichen, nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effekten gegen Vergütung der im Artikel 10. bestimmten Verpflegungskosten, auf vorgängige Reclamation ausgeliefert werden.

17. Artikel. Den beyderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt we den, Deserteurs, oder solche Militärpflichtige, die ihre dießfällige Befreyung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Ausenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in ent-

ferntere Gegenden zu befördern. Auch soll nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht bergleichen Individuen innerhalb den Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

18. Artikel Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen, und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

19. Artikel. Gleichmäßig wird es de Unterthanen beyder hohen contrahirenden Mächte untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferd, Sattel und Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbothes wird nicht allein zur Herausgabe bergleichen an sich gebrachter Gegenstände ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werthes angehalten, sondern noch überdem mit willkürlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

20. Artikel. Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militärpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete als eine Verletzung des letztern streng untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabey betroffen wird, sogleich verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

21. Artikel. Als eine Gebietsverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Gränze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiete gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche befindet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmahl, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Cartelgeld gezahlt. Der Commandirte darf sich aber keineswegs an dem Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Artikel 20. zu behandeln ist.

22. Artikel. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austritt, mit Verletzung ihrer Militärpflicht, ist streng untersagt; wer eines solchen Vergehens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf dießfällige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

23. Artikel. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen der einen der hohen contrahirenden Mächte desertiret sind, und entweder bey der Armee des andern Souverains Militärdienste genommen, oder sich, ohne bergleichen wieder ergriffen zu haben, in dessen Lande aufhalten, sind der Declamation und der Auslieferung nicht unterworfen.

24. Artikel. Den Landeskindern beyder Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militärdienste des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl frey stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen Einem Jahre, nach Publication der gegenwärtigen Convention, dießfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unverweigerlich ertheilt werden. In dem Falle, wo ein aus den neu- oder wieder erworbenen Oesterreichischen oder Preussischen Provinzen gebürtiger Unterthan, welcher noch unter der vorigen Landeshererschaft in jenseitige Militärdienste getreten ist, es vorgehen würde, noch ferner in seinem dermaligen Dienstverhältnisse zu verbleiben, soll ihm hieraus kein Nachtheil in Ansehung seines Eigenthumes oder seiner sonstigen Rechte und Ansprüche erwachsen.

25. Artikel. Gegenwärtige Convention, deren Ratification binnen sechs Wochen umgewechselt werden soll, wird von den hohen contrahirenden Mächten beyders

seits zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen aus Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen contrahirenden Theile Ein Jahr voraus frey steht.

Nachdem Wir nun diesen Bestimmungen durchaus unsere Genehmigung erteilen, und dieselben mittelst gegenwärtigen allenthalben kund zu machenden Edictes zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können, befehlen Wir zugleich allen Unseren Civil- und Militär-Beamten und anderen Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe vom 18. März des laufenden Jahres 1819 angefangen, und während der im 25. Artikel bestimmten Zeit nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolgt und vollzogen werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am vier und zwanzigsten Tage des Monats Februar, im Jahre des Heils Eintausend Acht-hundert, und Neunzehn, Unserer Regierung im sieben und zwanzigsten Jahre.

F r a n z.

(L. S.)

Carl Fürst zu Schwarzenberg,
Staats- und Conferenz-Minister, Feldmarschall und Hofkriegsraths-Präsident.

Joseph Freiherr von Stipicz,
General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Vize-Präsident.

Nach Sr. k. k. apost. Majestät
höchst eigenem Befehle:

Kaspar Lehmann.

Vorladungs-Edikt. (3)

Zur Befetzung der bey dem hiesigen k. k. Fiskalamte durch Vorrückung erledigten mit einem jährlichen Gehalte von 1500 fl. verbundenen 2ten Adjunkten-Stelle, wird die gemäß höchster Vorschrift gemeinschaftlich von dieser Landesstelle, und dem k. k. Ju. Dest. Appellationsgerichte zu veranlassende Konkurs-Prüfung auf den 10. May d. J. bestimmt.

Es haben daher jene, welche diese erledigte Adjunkten-Stelle zu erhalten wünschen, am obigen Tage sich bey dem Konkurse hier einzufinden, und der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung zu unterziehen, hiussichtlich der Anzeige des Ortes und der Stunde aber bey dem Herrn Gubernial-Rath und Hofkammer-Procurator Joseph Ritter von Varena vorläufig zu melden.

Grätz den 17. März 1819.

Kreisämliche Verlautbarung.

K u n d m a c h u n g. (2)

In Gemäßheit herabgelangter hohen Gubernial-Verordnung von 10. d. Dt. Zahl 3964 sollen verschiedene im hiesigen Zivil-Spitale vorfindigen unbrauchbaren Geräthschaften durch öffentliche Versteigerung veräußert werden.

Dieses wird mit dem Besatze öffentlich bekannt gemacht, daß die dießfällige Versteigerung im Zivil-Spitale selbst am 10ten 11ten und 12ten des nächstkommenden Monats May von 9 bis 12 Uhr Früh und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags abgehalten werde, wozu die Kauflustigen mit der Erinnerung zu erscheinen eingeladen werden, daß die Erlösungspreise gleich baar erlegt werden müssen.

Kreisamt Laibach am 20ten April 1819.

Bermög eingelangter hohen Gubernialverordnung vdo. 17ten Erhalt 19ten April d. J. zur Zahl 4653 wird der in dem Zeitungsblatt No. 31 eröffnete Konkurs zur Befetzung der bey dem hiesigen Stadtmagistrate erledigten provisorischen Bürgermeistersstelle außer Kraft gesetzt.

K. K. Kreisamt Laibach den 21. April 1819.

Kemliche Verlautbarung.

K u n d m a c h u n g. (1)

Von Seite des k. k. Bancal Oberamtes Laibach wird anmit bekannt gemacht, daß am 10. und 11. May 1819 Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 7 Uhe in dem hiesigen Oberamts-Gebäude am Mann die Licitation zur Lieferung des zur Herstellung dieses Gebäudes erforderlichen Bau-Materials, so wie zur Ueberlassung der hohen Orts genehmigten Bauführung selbst an die betreffenden Handwerker gegen folgende Bedingnisse vorgenommen werden wird.

1stens. Werden zu dieser Licitation nur diejenigen zugelassen, welche als eigene Erzeuger, oder Besitzer der Bau-Materialien bekannt sind, und sich mit einem der erforderlichen Handwerke beschäftigen, oder aber auf Abverlangen über ihre Vermögens-Umstände, und die Fähigkeit eine Lieferung zu übernehmen, und die Herstellung des Gebäudes besorgen zu können, glaubwürdig auszuweisen sich vermögen.

2stens. Jeder der die im 1. §. enthaltene Eigenschaft zur Licitations-Zulassung besitzt, hat vor der abzuhaltenden Versteigerung, oder vielmehr bey dem mindesten Anbothe des von 40 fl. abwärts bestimmt werdende Badium oder Neugeld bey diesem Oberamte entweder baar zu erlegen, oder aber Fidejussorisch zu versichern, welches den Licitanten die keine Ersteher geworden, nach vollendeter Versteigerung sogleich rückgestellt werden wird.

3stens. Wird die Lieferung der Bau-Materialien, so wie die Beforgung der Meisterschaften demjenigen überlassen werden, welcher diese um den wohlfeilsten, sohin mindesten Betrag erstanden haben wird.

4stens. Dem Mindestbietenden wird als anerkannten Kontrahenten der nach Verhältniß seiner erstandenen Lieferung, oder Uebernahme der Meisterschaft bestimmt werdende Cautions-Betrag beym Abschlusse des Licitations-Protokolls zur sogleichen Berichtigung, und sohin niger Einschaltung in dem dießfalls abzuschließen kommenden Kontrakte bekannt gemacht werden.

5stens. Ist der Kontrakt für den Ersteher gleich von dem Tage des von ihm gefertigten Licitationsprotokolls, für das hohe Aerarium hingegen nur von dem Tage der höhern Orts erfolgten Ratification verbindlich, nach welcher aber kein Theil mehr abzureiten berechtigt ist.

6stens. Im Falle als der Ersteher bey seiner Zeit auf klaffenmäßigen Stempel auszufertigen kommenden Kontrakt zu unterzeichnen sich weigern sollte, vertritt das ratificirte Licitations-Protokoll die Stelle des schriftlichen Kontraktes, und das hohe Aerarium hat die Wohlthenselben entweder zur Erfüllung der Licitations-Bedingnisse zu verhalten, oder den Kontrakt auf dessen Befehl, und Unkosten neuerdings feilszubieten, und von ihm die Differenz des neuen Bestbothes zu dem seinigen zu erhöhen, wo dann neben dieser Schadloshaltung das erstgesezte Badium selbst für den Fall, daß der neue Bestboth keines Erlasses bedürfte, als verfallen eingezogen werden wird.

7stens. Ist der Kontrahent verpflichtet gutes und brauchbares Materiale zu liefern, so wie jeder derselben für die gelieferte Arbeit verantwortlich bleibt, und wird ihm der erstandene Betrag nur dann gegen klaffenmäßig gestempelten Konto baar ausgefolget werden, wenn solche von Kunstverständigen für Todtfrey anerkannt werden wird, jede unvollkommene, und mangelhafte, oder nicht dauerhaft befundene Arbeit wird rückgeschlagen, und die Zahlung in so lange verweigert werden, als diese nicht Ausstellungsfrey geliefert wird.

8stens. Nachträgliche Anbothe werden in Folge allerhöchsten Vorschriften nach abgehaltener Licitation nicht mehr angenommen, sondern platterdings abgewiesen werden.

Um nun die zu dieser Licitation vorgeladenen Lieferanten und Handwerks-Leute von den in den Eingang berührten Tagen, und Stunden zum Ausrufe bestimmter Gegensänden zu verständigen wird hiemit erklret, daß

den 10ten May 1819.

Die Maurerarbeit
und detto Materiale.
Die Zimmermanns Arbeit
und detto Materiale.
Die Schlosser Arbeit, und
die Tischlerarbeit.

Den 11ten May 1819.

Die Schmiebarbeit.

- Glaffer detto.
- Klampferer detto.
- Hafner detto und endlich
- Anreicherer detto.

ausgerufen, und das Protokoll geschlossen werden wird.

Vermischte Verlautbarungen.

Bad - Anzeige. (1)

Dem zu verehrenden Publikum wird bekannt gemacht, daß in dem Laibacher Flußbad No. 21 in der Prulla, das Baden mit dem ersten May d. J. anfängt und jeder baden Wollende täglich von 5 Uhr frühe, bis 7 Uhr Abends wird bedient werden können.

Der Preis des Bades ist, wie in allen verfloßenen Jahren, für einmahliges Baden, mit 2 Handtüchern 30 kr. und Abnahme für 5 Bad-Billette nur à 24 kr., 2 fl. Man findet hier auch Dampf-Bäder.

Auch wird der in Dampfbadende mit einem reinen Bett- und Wäsche bis zum Nachlaß des Schwitzens in einem besondern Zimmer um den billigsten Preis pr. 1 fl. bedient.

Daß dieses Dampfbadem in Rheumatismen, Hüft- und Kreuzschmerzen, in Zufällen von zurückgetriebener Ausdünstung sehr wirksam ist, hat sich voriges Jahr an vielen Badenden erprobt, und zeigt.

Daß übrigens das Baden in diesem Laibacher Fluß-Wasser für die Reinlichkeit des Körpers, besonders zur Beförderung der Gesundheit dienlich ist, dies haben viele Badende an ihrem Körper in allen vergangenen Jahren erfahren.

Wegen der reinen Auswaschung der Wannen, darf man gar nicht besorgt seyn, denn die Wannen sind aus harten Lerchen- und Eichen-Holz, einige auch aus Kupfer, die jedesmahl rein ausgespielt werden.

Laibach, den 20. April 1819.

Jacob Tschurn,
Bad-Eigenthümer.

Citation s. A n k ü n d i g u n g. (1)

Mit Bewilligung des hohen Stadt und Landrechts werden die Verlassenschaft des abgestorbenen Hrn. Marcus Detotti k. k. jubilirten Kammeral-Zahlamts-Kassiers am 29. April l. J. frühe von 9 bis 12 Uhr, und Namittags von 3 bis 6 Uhr, als Kästen, Tische, Sesseln, Soppen, Bettstätte, Bettzeug, Tisch, und Hauswäsch, Mannsleider, Mannswäsche, Spiegel, Silberzeug, Kupfer, Zinn, und andere Gegenstände, Versteigerungsweise auf dem St. Jakobs-Platz sub No. 141 gegen sogleicher barer Bezahlung hindangegeben werden, wozu die Kauflustigen höflich eingeladen sind.

Laibach am 26. April 1819.

Aemtlliche Verlautbarung.

Lizitations - Ankündigung zu einer Spagath - Lieferung. (2)

Da bey der k. k. vereinigten Taback und Stempelgefäls - Administration zu Laibach am 19ten April 1819 wegen Lieferung 4000 Pfund Spagath zur Bindung der Rauchtack Brief - Scherben, 40 Pfund Känzley Spagaths, und 25 Pfund Packspagaths abgehaltenen Lizitation nicht die gehörige Anzahl Lizitanten erschien, so wird zur kontraktmäßigen Lieferung dieser Waare am 5ten May d. J. daselbst eine neuerliche Versteigerung, unter Vorbehalt der höheren Ratifikation um 10 Uhr Vormittags in dem Administrations - Amtshause abgehalten werden.

Für diese Lizitation ist ein Badium von fünfzig Gulden und eine Caution von 500 fl. bestimmt. Ohne Erlag des festgesetzten Neugeldes wird Niemand zur Lizitation zugelassen, dieses Neugeld aber dem Besibiether an der gleich bey erfolgter Ratifikation zu leistenden Caution zu Guten gerechnet, den übrigen Lizitanten jedoch gleich nach der Lizitation rückgestellt.

Die Lieferung der erständenen Artikel hat für die Dauer eines Jahrs vom Tage an gerechnet, als dem Besibiether die höhere Ratifikation bekannt gemacht wird, zu gelten, und es können übrigens die Kontrakt - Bedingnisse bey der Amts - Registratur eingesehen werden.

Laibach den 20ten April 1819.

Verlautbarung. (3)

Von der Ayrischen k. k. Zoll - und Salzgefäls - Administration wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß am 14ten May d. J. eine Lizitation zur Uebernahme des Salztransportes aus den Ararial - Magazinen zu Triest für jene zu Adelsberg mit

• zu Laibach	—	—	—	—	—	—	8000 Zentner
• Neustadt	—	—	—	—	—	—	30000 do.
• Radmannsdorf	—	—	—	—	—	—	14000 do.
	—	—	—	—	—	—	5000 do.
Zusammen	—	—	—	—	—	—	57000 Zentner

Salz in dem Amtsgebäude der oberwähnten Administration im Sittlicher Hofe zu Laibach. Die Lizitation des Salztransportes aus den Magazinen zu Triume, Buccari, und Zengg nach Karlstadt aber, bey dem k. k. Hauptzollamte in Triume an obigem Tage abgehalten, und demjenigen auf ein Jahr, nämlich vom 1ten July 1819 bis Ende Juny 1820 überlassen werden wird, welcher nebst den zu übernehmenden Transportbedingnissen auch den mindesten Frachtkohn anbieten wird.

Die Bedingnisse für den Transport der ersten vier Salzämter können bey dieser Salz- und Zollgefäls Administration, und für jene von Karlstadt bey dem k. k. Hauptzollamte Triume eingesehen werden.

Nachträgliche Anbothe werden in Folge allerhöchsten Vorschriften nach abgehaltener Lizitation nicht angenommen sondern platterdings abgewiesen werden.

Laibach am 12ten April 1819.

Bermischte Verlautbarungen.

E d i k t. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiermit bekannt gemacht, daß alle jene, welche zu dem Verlasse des seligen Johann Kosina, Schweinhändlers vom Dorfe Sapotok etwas Schulden, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, ihre derley Schuldbeträge und Forderungen bey der auf den 8ten May d. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzley angeordneten Tagsatzung sowegiß zu Protokoll zu geben haben, als sonstens wieder die Schuldner im Rechtswege eingeschritten, auf letztere aber keine Rücksicht genommen, der Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden wird.

Bezirksgericht Reifnitz am 9ten April 1819.

Su: Beilage Nr. 34.)

E d i k t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnig wird hiermit bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf das Verlassvermögen des seligen Marius Woiß von Niedordorf und Mathias Primosch von Maffern aus was immer für einem Rechtsgrunde einen rechtlichen Anspruch zu machen vermeinen, ihre dießfälligen Forderungen bey der auf den 8ten May d. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzley anberaumten Tagfagung sowemiß anzumelden haben, als sonst obig beyden Verlässe abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden.

Bezirksgericht Reifnig am 10ten April 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Michelsstätten wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Andreas Saplotnig von Unterkanker wider Joseph Schiberl in Dölschegg wegen an eheweiblichen Heirathgut annoch schuldigen 150 fl. Kw. nebst Naturalien, und Nebenverbindlichkeiten in die executive Feilbierhung der dem letztern gehörigen zu Dölschegg gelegenen, und hieher zinsbaren, cum Fundo instructo auf 73¹ fl 15 fr. gerichtlich geschätzten 1 1/2 Hube gewilliget, und zur Abhaltung derselben die erste Tagfagung auf den 22ten May, die zweyte auf den 26ten Juny, und die dritte auf den 24ten July 1819 jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr zu Dölschegg in dem Hause des dortigen Gemeinrichters mit dem Besaysge bestimmt worden ist, daß benannte Realitäten, wenn selbe weder bey der ersten noch zweyten Versteigerungstagfagung um den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter demselben hindangegeben werden würden; wozu die intabulirten Gläubiger, und die Kauflustigen zu erscheinen mit dem Anhange eingeladen werden, daß sie die dießfälligen Verkaufsbedingnisse in der hierortigen Gerichtskanzley einsehen können.

Bezirksgericht Michelsstätten am 14ten April 1819.

E d i k t. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Egg, ob Podpetsch wird bekannt gemacht: Daß hohe Stadt- und Landrecht zu Laibach habe auf Ansuchen des Andrá Seber in gemein Ersehen von Wischmarie gegen den Herrn Dr. Lorenz Eberl, Curator der liegenden Pfarren Johann Marian Seundnerischen Verlassenschaft wegen schuldigen 261 fl. 42 fr. W. W., nebst Zinsen, und Gerichtskosten, dann Exerpenzen in die executive Versteigerung einiger zu dem Nachlasse des gedachten Herrn Pfarrers selig gehörigen, diejerwegen mit der Exerention belegten Effekten, als: Uhren, Getreid, Greiselferk, Erdäpfel, und 2 Mayswägen, in schmäntlichem Schätzungsbetrage, von 155 fl. 32 fr. gewilliget, und zur Einleitung dann Vornahme dieser Versteigerung mittels hohen Defrers vom 13ten d., Empfang heutigen No. 1840 dieses Bezirksgericht zu delegiren geruhet, welches zu diesem Ende hiemit 3 Termine, nemlich den 10ten und 24ten May, dann 7ten Juny d. J. jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 3 bis 7 Uhr in dem Pfarrhose zu Morawitsch mit dem Besaysge bestimmt, daß, wenn diese Effekten weder bey der ersten, noch zweyten Feilbierhung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden würden, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungswert hindangegeben werden, wozu die Kauflustigen höflich eingeladen sind.

Bezirksgericht Herrschaft Egg ob Podpetsch am 22ten April 1819.

B e r l a u t b a r u n g. (1)

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Staatsherrschaft Landstrafß wird hiemit kund gemacht, daß am 14ten May 1819 Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr die ihr eigenthümlich gehörige Wiese Tschutschia-Mlaka Stückweise und zwar in 27 Antheilen in 90 dertelben d. i. nächst des in der zum Bezirke Thurnamhart gehörigen Hauptgemeinde Arn liegenden Dorfes Tschutschia Mlaka mit Bewilligung der Wohlthätigen k. k. Staatsgüter-Administration in fünfjährigen Pacht vom 1ten November 1818 angefangen, öffentl. versteigert werden würde.

Wozu die Pachtlustigen am obbestimmten Tage mit der Bemerkung hiemit eingeladen

werden, daß die dießfälligen Pachtbedingnisse täglich zu jeder Amtsstunde bey diesem Verwal-

Samtamt der k. k. Staatsherrschaft Landstraß am 19ten April 1819.

Feilbietungs - Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird hiemit bekannt: Es auf Anlangen der k. k. Kammerprocuratur zu Laibach in Vertretung des höchsten k. k. Siegelgeldes von dem Hochlöblichen k. k. Stab- und Landrechte in Krain die exekutive Feilbietung der dem Barthlmä Rode gehörigen, der Herrschaft Kreuz sub Decr. Pro. 509 dienstbaren auf 21 fl. C. M. gerichtlich geschätzten Kutsche zu Oberdomschale wegen der zuerkannten Stempelstrafe pr. 40 fl. und Supereypensen mit 13 fl. 40 kr. bewilliget worden. Dann zur Vornahme dieser Feilbietung drey Termine, und zwar der erste auf den vier und zwanzigsten May, der zweyte auf den vier und zwanzigsten Juny, und der dritte auf den sechs und zwanzigsten July laufenden Jahres jedesmahl Vormittags um 10 Uhr in der Kanzley des Bezirksgerichtes Kreuz mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn die Kutsche weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietung um die Schätzung oder darüber angebracht werden könnte, dieselbe bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde; so werden die Kauflustigen zur Versteigerung vorgeladen, und erinnert, daß sie die Lizitationsbedingnisse in der dießortigen Gerichtskanzley einsehen können.

Kreuz am 13ten April 1819.

Feilbietungs - Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weizelberg wird hiemit bekannt gemacht, es sey auf Anlangen des Johann Kassel's von Leskauz wider den Marthias Koutschina von Großtrebellau wegen behaupteter 144 fl. 4 kr. c. s. c. in die exekutive Versteigerung der dem letztern gehörigen zur k. k. Staatsherrschaft Sittlich sub Decr. Pro. 19 zinsbaren halben Hube nebst An- und Zugehör gewilliget, und zur Vornahme derselben unter den gesetzlichen Bedingnissen der erste Termin auf den 27ten May, der zweyte auf den 21ten Juny, endlich der dritte auf den 24ten July l. J. jedesmahl Früh von 9 bis 12 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß wenn gedachte Realität weder am ersten, noch zweyten Termin um den gerichtlich erhobenen Schätzungspreis pr. 879 fl. 40 kr. an Mann gebracht würde, selbe am dritten Termine auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird.

Bezirksgericht Herrschaft Weizelberg am 21ten April 1819.

Feilbietungs - Edikt. (1)

Das Bezirksgericht Neumarkt macht bekannt, daß am 24. May, 24. Juny, und 22. July g. J. jeder Zeit Früh um 9 Uhr die dem Simon Kraut gehörige, zu Kaiser sub Haus Pro. 19 liegende, der Herrschaft Radmannsdorf dienstbare, gerichtlich auf 144 fl. ohne Berücksichtigung der öffentlichen Lasten geschätzte Kutsche auf Anlangen des Georg Wlischitsch von Kaiser, wegen schuldiger 80 fl. nebst Nebengebühren daselbst nach Lehre des 326 S. a. G. D. im Executionswege feilgeboten werden wird.

Die Lizitationsbedingnisse können Kauflustige in hierortiger Gerichtskanzley einsehen. Bezirksgericht Neumarkt den 23ten April 1819.

Feilbietungs - Edikt. (2)

Am 24ten Februar, 27ten März, und 26ten April 1819 Vormittag um 9 Uhr wird der von Franz Robas von Wötling wegen 26 fl. 30 kr. c. s. c. in die Exec. gezogene auf 60 fl. geschätzte Weingarten des Jakob Eschernugel von Wojansdorf daselbst mit dem Anhang des S. 326 der A. G. Ord. veräußert werden.

Die Lizitations - Bedingnisse liegen in dieser Amtskanzley.

Bezirks - Gericht Krupp am 10ten Dezember 1818.

Bey der ersten als auch zweyten Lizitationstagfagung ist kein Käufer erschienen.

Am 25ten Februar, 27ten März und 26ten April 1819 Vormittag um 9 Uhr werden die von Martin Dgulin von Merkslopalje wegen schuldigen 150 fl. Conventionsmünze

z. s. c. in die Execution gezogenen auf 280 fl. geschätzten zwey Weingärten sammt Keller des Martin Ogusin von Podreber, daselbst mit dem Anhange des 326 S. der U. S. D. verkauft werden. Die Licitationsbedingnisse liegen in dieser Amtskanzley.

Bezirksgericht Krupp am 25ten Jänner 1819

Wey der ersten und zweyten Feilbietung hat sich kein Käufer gemeldet.

Am 6ten April, 6ten May, und 7ten Juny 1819 Vormittag um 9 Uhr, werden die vom Joseph Mülenscheg von Grabay, Kreuzer Comitat in Civil Croatiaen, wegen schuldigen 230 fl. Conventionsmünze c. s. c., in die Execution gezogenen aus einem Hause und mehreren Ueberlandsgründen bestehenden auf 715 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten des Franz Bajug von Mödling, daselbst mit dem Anhange des 326 S. der U. S. D. veräußert werden. Die Licitationsbedingnisse können in dieser Amtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 9ten Februar 1819.

Wey der ersten Licitationstagsagung hat sich kein Käufer gemeldet.

Feilbietungs-Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte Neumarkt wird bekannt gemacht, daß den 17ten May, 17ten Juny, und 17ten July d. J. jedesmahl Früh um 9 Uhr die Feilbietung des dem Peter Porschbanig gehörigen, bey Neumarkt liegenden, der Herrschaft Neumarkt dienbaren, gerichtlich auf 257 fl. mit Berücksichtigung der öffentlichen Lasten geschätzten Grundes des Porok pod Saurotham genannt, welcher von dem Anton Ralischnig Handelsmann zu Neumarkt wegen schuldiger 239 fl. 7 kr. c. s. c. in die Execution gezogen wurde, daselbst mit dem Anhange des 326 S. d. U. S. D. vorgenommen werden wird.

Wovon Kauflustige mit dem Zusatz: hiemit in Kenntniß gesetzt werden, daß die Licitationsbedingnisse hier zur Einsicht bereit liegen. Zuweilen werden die übrigen auf dieser Realität insablicirten, wegen dem im Jahre 1811 verbrannten Grundbuche der Herrschaft Neumarkt diesem Gerichte unbekanntes Gläubiger ihrer Rechte gewarnt, und eingeladen zu den Feilbietungstagsagungen zu erscheinen.

Bezirksgericht Neumarkt den 16ten April 1819.

K u n d w a r u n g. (3)

Von Seiten des k. k. Militär Ober Commando zu Laibach wird anmit bekannt gemacht, daß am 28ten 29ten und 30ten des Monats April 1819, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 7 Uhr die Licitation zu den in denen hiesigen Militär-Gebäuden vorkommenden Bau, Gegenständen und zu liefern kommenden Cassen-Geräthschaften und Requisiten für die Zeit vom 1ten May bis Ende October 1819 mit den betreffenden Handwerksleuten und Lieferanten abzuschließen kommenden Contracten in der hiesig k. k. Feldkriegs-Commissariats-Kanzley unter folgenden Bedingnissen vorgenommen werden wird.

1stens. Wird zu dieser Preis-Licitation nur derjenige zugelassen, welcher entweder als eigener Erzeuger, oder als ein mit denen erforderlichen Geräthschaften und Requisiten handelnder Gewerbsmann bekannt ist, oder auf Abverlangen über seine Vermögens-Umstände und die Fähigkeit, eine Lieferung zu übernehmen, sich glaubwürdig auszuweisen vermag.

2stens. Ein jeder, welcher nach die em. r. S. zur Preis-Licitation zugelassen wird, hat vor der Licitation das von fünfzig Gulden abwärts vorgeschrieben werdende Badium oder Neugeld bey dem hiesigen Platz-Commando zu erlegen.

3stens. Dem Mindestbietenden wird als anerkannten Contrahenten der vorgeschriebene Equations-Betrag beim Abschluß des Licitations-Protocolls zur sogleichen Berichtigung und Einhaltung in dem Contracte bestimmt werden.

4stens. Ist der Contract für den Bestbieter gleich vom Tage des von ihm gefertigten Licitations-Protocolls, für das Aerarium aber von dem Tage der erfolgten Ratification verbindlich; nach erfolgter Ratification ist kein Theil mehr abzutreten berechtigt.

Im Falle, als der Bestbieter den seiner Zeit auf klassenmäßigen Stempel auszustellen den Contract zu fertigen sich weigern sollte, vertritt das ratificirte Licitations-Protocoll die Stelle des schriftlichen Contracts und das höchste Aerarium hat die Wahl, den Bestbietenden entweder zur Erfüllung der ratificirten Licitations-Bedingungen zu verhalten, oder den Con-

tract auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings feil zu bieten, und von ihm die Differenz des neuen Bestoths zu dem seinigen zu erholen, wo dann das Erlangte Badium nach der Wahl des höchsten Verwariums entweder im Erfüllungsfalle des Contracts auf Abschlag der vertragsmäßigen Caution, oder in neuerlichen Feilbietungsfalle auf Abschlag der zu erzielenden Differenz zurückbehalten, in dem Falle aber, als der neue Bestoth keines Erfolges bedürfte, als verfallen eingezogen wird.

Da diese Expirationen nicht in einem Tage vorschristmäßig beendigt werden können, so wird bestimmt, daß am

28ten
die Schlosser,
Tischler und
Zimmermanns,

am 29sten
für die Schmiede,
Hafner,
Glaser,
Spengler und
Anstreicher, dann endlich am
30sten

dieses für die Binder- und
Steinmeg- Arbeiter,
Kalk,
Sand und

Ziegellieferung vorgenommen werden, an welchen Tagen die betreffenden Handwerkleute und Lieferanten in den Eingangs berührten Stunden in der hiesig k. k. Feldkriegs-Commissariats-Kanzley in der Herrn Gasse No. 214 in dem Lepusitzischen Hause im 2ten Stocke zu erscheinen anmit eingeladen werden.

Verkaufsanzeige. (3)

Ein gutes, neues, überspieltes Wiener Fortepiano mit 6 Octaven, türkischer Music, und mehreren Tonveränderungen versehen, eine gute Stauforische Guitare, eine Clavier-Guitare und Singgule, nebst verschiedenen Musikalien und Singstimmen sind im Jagerischen Hause nächst der Schusterbrücke im ersten Stocke No 234 aus freyer Hand um billige Preise zu verkaufen.

Verladung. (3)

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weiffenfels werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des vor 19 Jahren im Monate März mit Rücklassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Gregor Zusner gewesenen Bauer und Ganzhübler zu Wurzen, als Erben oder Stäubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben, und zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben auf den 6. k. M. May d. J. Vormittags 10 Uhr in dieser Gerichtskanzley zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an die Intestatereben ohne weiters erfolgen wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Weiffenfels zu Kronau den 7ten April 1819.

Feilbietungs-Edict. (3)

Am 3ten May, 3ten Juny und 3ten July d. J. von 9 bis 12 Uhr Vormittags wird im Orte Podkray Pfarr Sagor, die von dem Andre Schager von Podkray wegen schuldigen 90 fl. 28 kr. c. s. c. in die Execution gezogene und nach Abzug der Lasten gerichtlich auf 191 fl. 50 kr. geschätzte zur Herrschaft Gallenberg sub Urb. No. 213 dienstbare halbe Hube des Thomas Dernouscheg von Podkray mit dem Anbange des 326 S. U. G. D. veräußert werden.

Die dießfälligen Licitations- Bedingnisse können täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Ponomitsch am 2ten April 1819.

Feilbietung - Edikt. (3)

Am 7ten May, 7ten Juny und 7ten July l. J. Früh von 9 bis 12 Uhr wird im Orte Snyol, Pfarr Eschemschenik, die von dem Martin Reschun von Subpotok wegen durch Urtheil ddo. 29. November 1817 behaupteten 110 fl. 2 kr. M. M. nebst 5 Prozent Zinsen vom Tage der angestrengten Klage dann auf 5 fl. 55 kr. gemäßigten Rechtskosten nebst weitem Executions - Kosten, in die Execution gezogenen gerichtlich nach Abzug der Lasten auf 732 fl. 20 kr. M. M. geschätzte zur Herrschaft Gallenberg sub Urbars No. 104 dienstbare 3/4 Hube des Joseph Fahn von Snyol mit Anhange des 326 S. G. D. veräußert werden.

Die Lizitations - Bedingungen können täglich in dieser Gerichts - Kanzley eingesehen werden. Bezirksgericht Pommersisch am 7ten April 1819.

Bekanntmachung. (3)

Den 23. d. M. Nachmittags um 2 Uhr werden in der Amtskanzlei der k. k. Staatsherrschaft Kaltenbrunn im deutschen Hause zu Laibach die vorräthigen Getraide bestehend in 45 Meßen 5 3/5 Maß Weizen, 2 Meßen 28 4/5 Maß Korn, 22 Meßen 28 2/5 Maß Hirse, 70 Meßen 16 2/5 Maß Haber, und 4 Meßen 4 Maß Hirsdbrein Lizitando veräußert. Kauflustige werden daher zu dieser Lizitation eingeladen.

Verwaltungsamt der vereinten Staatsgüter in Laibach am 17. April 1819.

Bekanntmachung (3)

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Joseph Smolitsch von Schachowz in die öffentliche Feilbietung der dem Johann Eschek gehörigen zu Werchpersch liegenden, dieser Staatsherrschaft dienstbaren, und gerichtlich auf 655 fl. — geschätzten Mahlmühle sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und dazu gehörigen Grundstücken wegen dem Ersten schuldigen 459 fl. 56 kr. M. M. sammt 6 Goldducaten, und Nebenverbindlichkeiten im Executions - Wege gewilliget worden.

Zur Versteigerung dieser Realitäten wird hiemit die Tagsetzung auf den 3. Mai, 7. Juni, und 5. July d. J. Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt, daß wenn diese Realitäten weder bei der ersten, noch zweiten Versteigerung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht würden, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden. Wozu nicht nur alle Kaufsirebhaber, sondern auch die intabulirten Gläubiger zu erscheinen vorgeladen werden.

Bezirksgericht der k. k. Staatsherrschaft Neustadt am 1. April 1819.

Edikt. (3)

Vom dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Kaspar Thomshitsch von Oberlaibach wider Herrn Andreas Daniel Obrefa Inhaber der Herrschaft Hopfenbach wegen schuldigen 478 fl. 38 kr. M. M. c. s. e. in die öffentliche Feilbietung der dem Letztern gehörigen auf der Herrschaft Hopfenbach befindlichen, und auf 549 fl. 10 kr. gerichtlich geschätzten Getraidfruchte, als Weizen, Korn, Haber, dann Stroh von dem Hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechte zu Laibach gewilliget, und zur Vornahme derselben dieses Bezirksgericht delegirt worden.

Da nun hiezu folgende drei Tagsetzungen, als die erste auf den 28. April, die zweite auf den 13. Mai, und die dritte auf den 27. Mai l. J. jedesmahl Vormittags von 9 bis 11 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in der Herrschaft Hopfenbach mit dem Beifuge bestimmt worden sind, daß falls die zu veräußernden Fahrnisse bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswertb oder darüber nicht an Mann gebracht würden, solche bei der dritten, und letzten Veräußerungs - Tagsetzung auch unter dem Schätzungswertb hindangegeben werden, so werden die Kaufsirebhaber hiemit eingeladen, sich an den obbestimmten Tagen in der Herrschaft Hopfenbach einzufinden, wo auch die diesfälligen Bedingungen bekannt gemacht werden.

Bezirksgericht der k. k. Staatsherrschaft Neustadt am 31. März 1819.

Amortisations - Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte St. Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht, es sey auf bittliches Ansuchen des Primus Wremschaf bisheriger Eigenthümer der zu Waittsch liegenden, der Pfalz Laibach zinsbaren Hofstatt sammt Mühle, in die Ausfertigung der Amortisations-Edikte hinsichtlich des vorgeblich in Verlust gerathenen, vom Lorenz Wremschaf Wittstellers Watern ausgehenden, an den Johann Puzhar von Podreber lautenden Schuldscheines pr. 1700 fl. W. ddo. Pfalz Laibach den 27. May 1789 — respective hinsichtlich der dießfälligen Intabulations-Certifikats ddo. Pfalz Laibach den 3ten July 1789 gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf diese Schuldbobligation gegründete Ansprüche zu machen berechtigt zu seyn vermeynen, angewiesen, ihre dießfälligen Rechte binnen 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen, als im widrigen nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist obgedachte Schuldbobligation in Hinsicht des darauf befindlichen grundbüchlichen Vormerkungscertifikats vom 3ten July 1789 auf weiteres Anlangen des Wittstellers für null und kraftlos erklärt, und in die zu bittende Extabulation gewilliget werden solle. Laibach den 6ten April 1819.

Amortisations - Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte St. Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird über bittliches Ansuchen des Primus Wremschaf bisheriger Eigenthümer der zu Waittsch gelegenen, der Pfalz Laibach zinsbaren Hofstatt sammt Mühle bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die vorgeblich in Verlust gerathene, von Herrn Ignaz und Frau Katharina v Sigmund ausgestellte, an Herrn Anton Domian bürgerlichen Hansbelsmann zu Laibach lautende Schuldbobligation ddo. 24. März 1781 pr. 2000 fl. W. ddo. intabulirt auf die der Pfalz Laibach zu Waittsch sub Urbar Nro. 9 dienstbare Hofstatt sammt Mühle gegründete Ansprüche zu haben vermeynen, solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tage so gewiß vor Gericht geltend zu machen haben, als im widrigen nach Verlauf dieser Frist die oberwähnte Schuldbobligation in Hinsicht des darauf befindlichen grundbüchlichen Vormerkungscertifikats vom 6. Februar 1783 auf ferners Anlangen des Wittstellers für nichtig und kraftlos erklärt und in die zu bittende Extabulation gewilliget werden wird. Laibach den 6ten April 1819.

Bekanntmachung. (3)

Unterzeichneter macht bekannt daß er neue Tische, Kästen und Kanapés von Rußbaumholz polirt verkauft. Seine Niederlage ist am Platz Nro. 9 im Vorhaus. Auch empfiehlt er sich zugleich mit Bestellungen.

Michael Doufkan,
Tischler in der Schischka wohnhaft.

Nachricht. (2)

So wie der Unterzeichnete den 10ten April und die darauf folgende Tage, die ihm von verschiedenen Partheien überbrachte Gegenstände aller Art mit höherer Bewilligung mittels öffentlicher Feilbietung im hiesigen Ständischen Redouten-Gebäude abgehalten hat, eben so wird er den 10ten May eine ähnliche Lizitation zur allgemeinen Bequemlichkeit des verehrteten Publikums veranstalten.

Es wird daher jedermann sowohl in der Stadt als auf dem Lande eingeladen, Sachen, welcher Art sie immer sind, zeitlich genug mit dem Verzeichniß des genauesten Preises und des Eigenthümers Unterschrift in dieses Comptoir zu übersenden, damit die Gegenstände genau zum Protokoll genommen werden können, weil diese nur in Natura den 7ten und 8ten May in die Verwahrung aufgenommen werden.

Die weitem Bedingungen und Auskauf erfährt man bey Unterzeichnetem.

Frag und Rundschafts - Comptoir.
Pichler.

U n z e i g e.

Bei Leopold Eger, Buchdrucker, wohnhaft in der Spitalgasse No. 267
im eigenen Hause, ist zu haben:

S c h e m a t i s m u s

b e s

Laibacher Gouvernements - Gebietes

für das Jahr 1819.

In Octav, gebunden 2 fl.

Da dieses der erste Schematismus ist, der seit der Wiedervereinigung des hiesigen Gouvernements - Gebietes mit dem angefallenen Herrscherhause im Druck erscheint, so bedarf es über die Möglichkeit dieses Werkes wohl keiner weitern Anempfehlung, und der Verleger bemerkt bloß, daß auch seinerseits keine Kosten gespart wurden, demselben ein angenehmes typographisches Aeußeres zu geben.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte Loitsch wird hiermit bekannt gemacht: daß von dem löblichen Bezirksgerichte Freudenthal als Obervormundschaftsbehörde der minderjährigen Maria Zellouscheg in die Verpachtung und gleichzeitige Veräußerung der, der gedachten Minderebenen gehörigen Realitäten, bestehend in einer halben zu Unterloitsch sub Conserptions No. alt 21, neu 22 gelegenen der Herrschaft Loitsch hinhörenden Hube, und in einer zu Zbeuzo liegenden, der Pfarrgült Okerfaldach dienstbaren ganzen Hube sammt Zugehör, im Wege einer öffentlichen Versteigerung genehmigt und zur Abhaltung derselben dieses Gericht als Realinstanz ersucht worden sey.

Da nun zu diesem Ende der 4te k. M. May zu den gewöhnlichen Vor- und Nachmittägigen Amtsstunden im Orte Unterloitsch Haus No. 22 bestimmt wurde, so werden hiezu die Pacht- und Käufwilligen mit dem Besatze vorgeladen, daß die Beschreibung dieser Realitäten, dann die Pacht- und Verkaufsbedingungen vorläufig in dasiger Amtskanzley, wie auch bey Dr. Zwayer in Laibach eingesehen werden können.

Bezirks - Gericht Loitsch am 19. April 1819.

L i q u i t a t i o n s - A n k ü n d i g u n g. (2)

Am 5ten des bevorstehenden Monats Mayl. J., werden hier am Hauptplatze No. 7, in des Herrn Glasermeisters Zeschko Hause im 1ten Stocke, verschiedene Effekten und Geräthschaften z. B. ein schöner Divan, ein kleines Sofa, 8 Sesseln, alles von modernen Formen, und polirten Kirschholze, mit grünen und gelb geblumten Seidenzeuge überzogen, und gepolstert; ein gleicher Schubladkasten mit 3 Laden, detto ein moderner Sekretärkasten mit Spiegeln und mehreren Schubladen versehen, dann ein Waschkasten mit einem verborgenen s. v. Leibstuhle; detto ein Nachtkastel, ein Spielstisch, ein auf modernen Füßen stehender runder Tisch, ein Spiegel mit gleichen Rahmen, zwey gleiche Spuckstischen, dann eine gleiche, und zwey andere polirte Bettstätte, einen Schubladkasten von Nußholz, oberhalb mit einem gesperrten Sekretärkasten versehen, ferner fünf Einseßschalen, Schüsseln und Teller von feinem Porzellan, mehrere Leuchter von Metall, ein polirtes hartes Tischel mit Schreibpult, ein harter großer, und mehrere weiche Tische, dann Schubladkasten, lederne Bettstöße, Koffer, endlich große eiserne Pfannen, und mehrere Kleinigkeiten von Glas u. s. w. wie nicht minder mehrere kleine und große Kisten oder Verschläge; an den Veräußerlichen gegen gleich baare Bezahlung veräußert und käuflich hindangegeben werden.

Laibach den 22ten April 1819.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Amortisations-Edikt. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Herrn Karl Zois Freyherrn v. Edelstein, Inhabers der Herrschaft Thurn bey Gallenstein, und des Guts Freudenau bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die angeblich in Verlust gerathenen zwey öffentlichen Fondobligationen, als:

- a) die krainerisch ständische Aerial-Obligation a 4 Prozent Nro. 8117 ddo. 1ten November 1801 auf die Unterthanen des Guts Freudenau lautend pr. 220 fl.
- b) die detto Nro. 8554 a 4 Prozent ddo. 1ten Februar 1805 auf die Unterthanen des Guts Thurn bey Gallenstein lautend pr. 1050 fl.

Ansprüche zu haben vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß geltend machen sollen, als im widrigen nach Verlauf dieser Frist obgedachte zwey Obligationen auf ferneres Ansuchen des Herrn Bittstellers ohne weiters für null, nichtig und kraftlos erklärt, und in die Ausfertigung neuer Schuldscheine gerichtlich gewilliget werden würde.
Laibach den 1ten December 1818

Amortisations-Edikt. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Frau Margareth Tollavonia, verwittibte gewesene Martinig Cessionäre der Eheleute Franz, und Anna Maria Langer in die Ausfertigung des Amortisations-Ediktes hinsichtlich des auf den 1ten November 1788 zwischen Franz Langer, und Anna Maria Menig geschlossen, und angeblich inf. Verlust gerathenen Heirathscontracte zur Last des Hauses Nro. 38 vordin 75 in der Gradtscha Vorstadt alhier befindlichen Laibacher Magistratischen Intabulations-Certificates ddo. 4ten Jänner 1796 gewilliget worden.

Daher werden alle jene, welche auf gedachten Grundbuchsatz was immer für Ansprüche zu haben getehen, erinnert, ihr Recht darauf binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß darzutun, als nach Verlauf dieser Frist sie nicht mehr geböhret, und besagtes Intabulationscertificat auf weiteres Anlangen der Frau Bittstellerin für erloschen, null, und nichtig erklärt werden würde.

Laibach den 15ten December 1818.

Bekanntmachung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird auf Ansuchen des Jakob Rainoviz zu Reifnitz gesetzlichen Vertreter seiner zwey minderjährigen Söhne Anton und Franz, dann der Maria Hotschevar zu Kleinschitsch als von dem Pfarrer zu St. Konzian bey Auersperg Anton Smuck eingesetzten und bedingt erklärten Erben bekannt gemacht: Es sey vor diesem Gerichte zur Erforschung des aktüeligen Passivstandes nach diesem erstbemeldeten Erblasser die Tagsetzung auf den 24ten May w. J. um 9 Uhr Vormittags bestimmt worden, bey welcher es allen jenen, die aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung an diesem Verlasse zu haben vermeinen, frey stehen wird, selbe entweder unmittelbar bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte, oder aber an eben dem Tage bey dem hierzu unter einem belegirten Bezirksgerichte Grafschaft Auersperg anzumelden, widrigens ihnen die Kosten des S. 814 des B. G. B. zur Last zu fallen haben werden.
Laibach am 2ten April 1819.

Bekanntmachung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte nothwendig befunden worden, den k. k. Professor der Mathematik und der italienischen Sprache am hiesigen Lyceum Leopold Ganz wegen des an ihm wahrgenommenen, und ärztlich erhobenen Uebermüdes sowohl in Absicht auf seine Person, als auch auf sein Vermögen unter gerichtliche Kuratel zu setzen, und ihm den k. k. Professor der Rhetorik, und der griechischen Philologie Elias Nebitsch als Kurator aufzustellen. Daher Jedermann verwarnet wird, ohne Einschreiten und Beytritt des gedachten Kurators mit

(Zur Beilage Nr. 34.)

dem ersterwähnten Leopold Gung irgend eine verbindliche Handlung bey sonstiger Wichtigkeit des abgeschlossenen Geschäftes einzugehen.

Laibach am 11ten April 1819.

M a c h r i c h t. (3)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprokurator in Vertretung der Kirche und Armen zu Koprinik als zu 23 erklärten Erben in die Erforschung des allfälligen Passivstandes nach dem am 8ten Jänner l. J. alhier verstorbenen Priester Valentin Bodnig gewilliget worden; daher alle Jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey dem den Zehnten May d. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt und Landrechte bestimmten Tagessatzung so gewiß anzumelden und geltend zu machen haben, als es sich im widrigen die Folgen des S. 48 B. G. B. selbst zuschreiben müßten.

Laibach den 30ten März 1819.

Bermischte Verlautbarungen.

M a c h r i c h t. (1)

Der Unterzeichnete macht hiemit dem verehrungswürdigsten Publikum bekannt, daß bey der nun gestatteten Einfuhr des ächten Jamaica Rhum er eine gute ächte Punsch-Essenz verfertiget, und nebst der besten Gattung Rhum noch verschiedene inländische Extra-Weine, einen ächten süß und bitteren Malvasin, alle Gattungen Rosolie, fein und ordinär, auch nach der beliebten Art der Zara Rosoli, welche er selbst fabrizirt.

Auch sind bey ihm aus guten Früchten verschiedene Salsen, als aus Weichsel, Nibisfel, Marillen, Ingber, sowohl zum Trinken in Abguß wie auch zum Gebrauche der Küche zu haben. Er besitzt zugleich eine eigene Fabrick von kondirten Früchten, als Cedri orancini, Birn, Kirschen; Konfekturen nach dem neuesten italienischen Geschmack von verschiedenen Farben, feine und ordinäre, so wie auch alle Gattungen Bisquoten zur Bedienung der Tafeln von geschmackvoller neuer Erfindung. Diese obbenannten Artikel werden sowohl im großen als im kleinen verkauft.

Da seine Konfekturen und Bisquoten bisher in seinem Kaffeehause der Unannehmlichkeit des Tabackdampfes ausgesetzt waren, so hat Unterzeichneter für nothwendig befunden ein besonderes Gewölbe, seinem Kaffeehause gegenüber, im Hause No. 239. zu miethen, allwo er mit allen obengenannten Artikeln um die billigsten Preise zu bedienen die Ehre haben wird, und wozu er sich dem verehrungswürdigsten Publikum bestens empfiehlt.

Franz Coloretto,
bürgerlicher Kaffeesieder.

Gold und Silber-Einlöfungspreise bei dem k. k. Einlöfungs-Amte zu Laibach.
In- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stangengold gegen k. k. einfache Dufaten die Markt fein 362 fl. — kr.

In- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stangen Silber gegen konventionsmäßige Silbermünze, die Markt fein:

Im Behalte von 13 Loth 6 Gran, und darüber fein	23 fl. 36 kr.
— unter 13 Loth 6 Gran, einschläßig 12 Loth fein	23 - 32 -
— unter 12 Loth, einschläßig 9 Loth 6 Gran fein	23 - 28 -
— unter 9 Loth 6 Gran, einschläßig 8 Loth fein	23 - 24 -
— unter 8 Loth fein	23 - 20 -